



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

29. April 2018

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Zulassung eines Fahrzeugs als Wohnmobil

Damit ein Fahrzeug als Wohnmobil zugelassen werden kann und demnach weniger Kfz-Steuer zu zahlen ist, muss es mit einer dauerhaften Wohneinrichtung ausgestattet sein. Die Volksanwaltschaft hat das Christian (Name geändert) erklärt, dessen Antrag auf Zulassung als Wohnmobil eines in Deutschland zugelassenen Mehrzweckfahrzeugs abgewiesen wurde.

„Ich besitze ein in Deutschland als Wohnmobil zugelassenes Fahrzeug, das ich nach Italien importiert habe und sowohl für die Fahrt zum Arbeitsplatz als auch zusammen mit meiner Familie in der Freizeit nutze. Bei einer Routinekontrolle hat die Verkehrspolizei beanstandet, dass die ein Wohnmobil auszeichnende Wohneinrichtung fehlt. Sie hat deshalb eine Geldbuße wegen Verletzung des Art. 78 der Straßenverkehrsordnung gegen mich verhängt und mir den Fahrzeugschein abgenommen. Danach wurde mein Fahrzeug bei der Landesprüfstelle für Fahrzeuge in Bozen einer außerordentlichen Hauptuntersuchung unterzogen und dann als einfacher PKW eingestuft, für den die volle Kfz-Steuer zu zahlen ist. Wie kann das sein?“

Die Volksanwaltschaft hat Christian erklärt, dass ein Fahrzeug laut Art. 54 der Straßenverkehrsordnung nur dann als Wohnmobil angesehen werden kann, wenn es dauerhaft bewohnbar ist. Dazu muss es nicht nur mit den zweckdienlichen Ausrüstungsgegenständen (Kochgelegenheit, Schränke, Tisch mit Sitzgelegenheiten und Schlafgelegenheiten, die auch in Sitze umgewandelt werden können) ausgestattet sein, sondern diese Gegenstände sind laut Richtlinie 2007/46/EG fest anzubringen, mit Ausnahme des Tisches (der leicht entfernbar sein kann). Fehlen diese Voraussetzungen, wird es als Fahrzeug zur Personenbeförderung eingestuft. Obwohl Christian vor der außerordentlichen Hauptuntersuchung eine herausnehmbare Kochgelegenheit eingebaut hatte, wurde diese Ausstattung von der Prüfstelle als unzureichend für eine Einstufung des Fahrzeugs als Wohnmobil erachtet.

Dieses Problem betrifft Hunderte von Fahrzeugen in Südtirol, deren Zweckbestimmung sich vor ihrer Einfuhr aus dem Ausland nach Italien geändert hat und die jetzt nicht mehr über die Wohneinrichtung verfügen. Eine einfache, selbsteingebaute Ausstattung reicht nicht aus, um ein Fahrzeug als Wohnmobil einzustufen. Diese Ausrichtung wurde auch von der Landesregierung anlässlich einer im Sinne des LG Nr. 17/1993 eingelegten Beschwerde bestätigt.

Die Landesprüfstelle für Fahrzeuge bietet allen Personen in derselben Lage wie Christian die Möglichkeit, den Fahrzeugschein einfach zu berichtigen und somit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 419 bis 1.682 Euro und der Abnahme des Fahrzeugscheins zu entgehen. Wer hingegen ein im Ausland als Wohnmobil zugelassenes Fahrzeug kaufen möchte, sollte zuerst mit der Landesprüfstelle für Fahrzeuge Kontakt aufnehmen, um zu überprüfen, ob es alle Voraussetzungen erfüllt, um auch in Italien als Wohnmobil zugelassen werden zu können.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Voranmeldung vorteilhaft

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it